

## Geheimhaltungsvereinbarung

NAME  
ADRESSE

und nachfolgend „Franchise-Geber“ genannt -

---

---

---

nachfolgend „Franchise-Bewerber“ genannt -

Der Franchise-Geber und der Franchise-Bewerber stehen in Verhandlung über eine mögliche Zusammenarbeit im Rahmen des Franchise-Systems „xxx“. Der Franchise-Geber beabsichtigt dabei Know-how und Informationen über „xxx“ und Kenntnisse über das „xxx“ Franchise-System (nachstehend „Informationen“ genannt) an den Franchise-Bewerber wörtlich oder schriftlich mitzuteilen. Der Franchise-Bewerber betrachtet, die ihm vom Franchise-Geber zur Verfügung gestellten Informationen als geheimes Know-how und alleiniges Eigentum des Franchise-Gebers, das einzig vom Franchise-Geber und den bereits angeschlossenen Franchise-Nehmern im geschäftlichen Verkehr verwendet werden darf.

Der Franchise-Bewerber verpflichtet sich daher bezüglich der ihm überlassenen Informationen zu folgenden Bedingungen:

1. Der Franchise-Bewerber verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke zu nutzen, die einer Entscheidung über einen eventuell späteren Abschluss des diskutierten Franchise-Vertrages dienen.
2. Der Franchise-Bewerber verpflichtet sich, die Informationen keinesfalls ohne schriftliche Einwilligung des Franchise-Gebers zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Der Franchise-Bewerber sorgt auch dafür, dass die vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtungen von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Der Franchise-Bewerber darf die Informationen an von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtete (z.B. Anwälte, Steuerberater) zur Prüfung geben.

3. Mit Abschluss der Beurteilung der Informationen, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Monaten ab Erhalt der Informationen, wird der Franchise-Bewerber sämtliche erhaltene Dokumente, in denen die Informationen niedergelegt sind, unverzüglich an den Franchise-Geber zurücksenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Rückgabe der Unterlagen unbegrenzt fort, soweit Informationen nicht ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt oder zugänglich werden.
4. Für die Vereinbarung gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung möglicherweise ergebenden Streitigkeiten ist „yyy“.
5. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der Geheimhaltungsvereinbarung insgesamt; die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinne der Vereinbarung entsprechende gültige zu ersetzen.
6. Die vorliegende Vereinbarung stellt für keine der Parteien eine Verpflichtung zum Abschluss des zwischen den Parteien diskutierten Franchise-Vertrages dar.
7. Verstößt der Franchise-Bewerber gegen eine der von ihm nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen, so hat er für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine vom Franchise-Geber nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende, Vertragsstrafe zu zahlen. Unabhängig davon steht jeder Partei das Recht zu, ihre Ansprüche auf Auskunftserteilung und Schadenersatz durchzusetzen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Franchise-Bewerber